

Der Einwohnerrat erlässt, gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007, folgendes

Gebührenreglement für Feuerungskontrollen bei Öl- und Gasheizungen

§ 1

Dieses Reglement gilt für alle Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis und mit 1 MW, welche durch das Servicegewerbe gemäss den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung (LRV) kontrolliert werden.

Geltungs-
bereich

§ 2

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten bei der amtlichen Feuerungskontrollstelle und der Stadtverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibenden überbunden.

Gebühr

² Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt derzeit Fr. 43.00 zuzüglich MWSt.

³ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Höhe der Gebühr an die jeweilig mit dem Verband Aargauischer Feuerungskontrolleurinnen und -kontrolleure und der Koordinationsstelle Feuerungskontrolle Aargau vertraglich festgelegte Höhe anzupassen.

⁴ Der Stadtrat kann die Administration extern vergeben.

§ 3

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 21. Oktober 2016 genehmigt worden.

² Der Stadtrat beschliesst:
Das vorliegende Reglement wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Brugg, 21. Oktober 2016

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann: Der Stadtschreiber:

Daniel Moser

Yvonne Brescianini